

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 08.10.2014 - Nr. 10/2014 - 22. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 08.09.2014 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2014 S. 1
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2014 S. 5
4. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) S. 5
5. Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung) Öffentliche Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“ S. 7
6. Einziehung „Wasserstraße“ S. 8
7. Zahlungserinnerung S. 11

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 08.09.2014

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 73/2014

Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Prenzlau

Herr Hoppe fragt, wer von den Mitgliedern des Hauptausschusses eine offene Wahl befürwortet. Alle anwesenden Mitglieder stimmen **einstimmig** diesem Vorschlag zu.

Frau Piele schlägt Herrn Dittberner als Vorsitzenden vor.

Beschluss:

„Zur/Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses wird gewählt:

Herr Jörg Dittberner“

Abstimmung: 9/0/0 einstimmig gewählt

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2014

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Herr Hoppe empfiehlt, eine offene Wahl durchzuführen. Dem stimmen die Ausschussmitglieder **einstimmig** zu.

Herr Dittberner schlägt Herrn Brämer als Vertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses vor.

Beschluss:

„Zur/Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses wird gewählt:

Herr Jörg Brämer“

Abstimmung: 9/0/0 einstimmig gewählt

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2014

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 82/2014

Benennung Mitglieder des Sportbeirats der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Sportbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen:

1. Peter Galfe, Prenzlau
2. Marianne Gerling, Prenzlau
3. Heike Hellwig-Kluge, Prenzlau
4. Thomas Klemm, Prenzlau
5. Uwe Krüger, Prenzlau
6. Sybille Trantow, Nordwestuckermark
7. Norbert Wollin, Prenzlau“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 83/2014**

Benennung Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau zu benennen:

1. Sigrid Bergansky, Prenzlau
2. Carmen Beyer, Prenzlau
3. Anke Drewlo, Prenzlau, OT Dedelow
4. Jakob Laudenschmidt, Prenzlau
5. Bärbel Matznick, Prenzlau
6. Marita Möske, Prenzlau
7. Egon Oswald, Prenzlau
8. Gisela Thielecke-Rehberg, Prenzlau
9. Elvira Wieland, Prenzlau“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 84/2014**

Benennung Mitglieder für den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen:

1. Manfred Arndt, Prenzlau
2. Heidelore Bartel, Prenzlau, OT Klinkow
3. Ilsetraut Brieske, Prenzlau, OT Güstow
4. Günter Kramm, Prenzlau
5. Marlen Maasberg, Prenzlau
6. Regina Neumann, Prenzlau, OT Blindow
7. Gudrun Schlanert, Prenzlau
8. Giesela Schön, Prenzlau
9. Hanna Vierk, Prenzlau
10. Martina Wegner, Prenzlau“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 59/2014**

Weitere/r Vertreter der Stadt Prenzlau im Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband

Beschluss:

„1. Die Stadt Prenzlau entsendet einen weiteren Vertreter der Stadt Prenzlau in die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA).

2. Als weiterer Vertreter und deren Stellvertreter werden folgende Personen bestellt:

Vertreter**Stellvertreter**

Herr Dr. Andreas Heinrich Frau Kerstin Oyczysk

3. Die Entsendung gilt zunächst bis zum 31.12.2015.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 72/2014**

Bestellung der/des Vertreter/s der Stadt Prenzlau in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Beschluss:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“:

1. Herr Peter Bülow
2. Herr Marko Tank
3. Herr Mike Hildebrandt

2. Die Vertreter einigen sich untereinander über die Verteilung der 111 Stimmen und informieren den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Bürgermeister über die Stimmverteilung.

3. Sofern ein Vertreter an der Teilnahme der Verbandsversammlung gehindert ist, hat er seine Stimme auf einen der anderen Vertreter zu übertragen.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2014**

Verkauf des Gebäudes Neustadt 39, sog. „Kettenhaus“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Gebäude Neustadt 39 (sog. Kettenhaus) wird mit einer Grundstücksfläche von ca. 986 m² (Gemarkung Prenzlau, Flur 36, Teilflächen der Flurstücke 60, 59 und 65) mit einer Investitionsverpflichtung zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung als Wohnhaus an Herrn Thomas Müller (Kietzstraße 31, 17291 Prenzlau) verkauft. Der symbolische Kaufpreis beträgt 1 €.
2. Die Stadt Prenzlau unterstützt die Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes mit einem vom Land Brandenburg erhaltenen Zuschuss von maximal 700.000 €. Diese Mittel setzen sich zusammen aus 350.000 € aus dem Stadtumbauprogramm-Ost, Teilprogramm „Sanierung, Sicherung und Erwerb“ (SSE) ohne einen kommunalen Miteleistungsanteil sowie 350.000 € aus dem Stadtumbauprogramm-

Ost, Teilprogramm Aufwertung mit einem kommunalen Mittleistungsanteil von einem Drittel. Dieser Zuschuss kann nur weitergeleitet werden, wenn das Landesamt für Bauen und Verkehr den Integrierten Umsetzungsplan 2015-2017, in dem diese Maßnahme beantragt wurde, bestätigt und die entsprechenden Zuwendungsbescheide an die Stadt ausgereicht hat.

3. Herr Thomas Müller ist zu verpflichten, dass er sämtliche etwaige Mehrkosten, die den vom Land bestätigten Finanzrahmen derzeit (1,5-1,6 Mio €) übersteigen, selbst trägt.
4. Herr Thomas Müller hat in geeigneter Weise die Absicherung seines Eigenanteils gegenüber der Stadt Prenzlau nachzuweisen.
5. Der SVV-Beschluss 105/2012, beschlossen in der SVV am 13.12.2012, wird teilweise aufgehoben, insbesondere in Punkt 2 des damaligen Beschlusses. Der beim Landkreis Uckermark eingereichte Abrisantrag der Stadt ist zurückzuziehen.
6. Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den Punkten 2, 3 und 4 dieses Beschlusses, Herrn Müller zu gestatten, unverzüglich weitere Sicherungsmaßnahmen am Objekt Neustadt 39 vorzunehmen.“

Abstimmung: 25/1/2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 71/2014

Aufstellungsbeschluss über die Änderung der wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie der Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet Prenzlau und Zusammenführung der Teilpläne zu zwei Gesamtplanwerken

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die in Anlage 1 dargestellten Teil-Flächennutzungspläne im Gemeindegebiet Prenzlau werden geändert und zu einem Gesamtplanwerk zusammengeführt. Das Verfahren richtet sich nach § 2 ff i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Die in Anlage 1 dargestellten Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet Prenzlau werden geändert und zu einem Gesamtplanwerk zusammengeführt. Das Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 4 Abs. 5 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.
3. Die Verfahren werden parallel durchgeführt.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 67/2014

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB werden mit den in Anlage 1 dargestellten Ergebnissen geprüft und gebilligt.
2. Der Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2). Die Begründung und der Umweltbericht (Anlage 3) werden gebilligt.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

zu TOP 15.1

Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr. 22/2014 - Berechnung Kitakostenbeiträge

zu TOP 15.2

Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 25/2014 - Obstpausen

zu TOP 15.3

Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 29/2014 - Zur Beratungsvorlage 88/2014 - Kostenbeitragssatzung

zu TOP 15.4

Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 30/2014 - DS: 88/2014 (1)

zu TOP 15.5

Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 31/2014 - DS: 88/2014 (2)

zu TOP 15.6

Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 32/2014 - DS: 88/2014 (3)

zu TOP 15.7

Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau, Reg.-Nr.: 33/2014 - Zur DS 92/2014 - Kostenbeitragssatzung

zu TOP 15.8**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 92-2/2014**

Verschiebung der DS: 92/2014 in die kommende Sitzungsfolge

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die Beratungsvorlage DS: 92/2014 „Kostenbeitragssatzung“ in die kommende Sitzungsfolge zu verschieben.“

Abstimmung: 7/18/3 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 15.9**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 92-1/2014**

Änderungen der DS: 92/2014

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die „Kostenbeitragssatzung ...“ in den folgenden Paragrafen zu ändern:

1. § 3 Abs. 3 (4. Block) statt „Einkommen“, „Elterneinkommen“ schreiben
2. § 3 Abs. 4 (7. Anstrich) wie folgt ändern: „Unterhaltsleistungen für das zu betreuende im Haushalt lebende Kind“
3. § 3 Abs. 6 Übernahme der Formulierung aus der Fassung des LKs: „[...] Steht ein Lebenspartner/Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.“ (§ 4 Abs. 6 Satz 2 LK-Satzung)
4. § 3 Abs. 14/15 Hinweis an SVerw: Formular zur jährlichen Erneuerung des Einkommensnachweises (zu einem Stichtag)“

Der Vorsitzende lässt über die Punkte 1. bis 4. einzeln abstimmen:

Abstimmung:

Punkt 1: 6/18/4 mehrheitlich abgelehnt

Punkt 2: 5/22/1 mehrheitlich abgelehnt

Punkt 3: 5/21/2 mehrheitlich abgelehnt

Punkt 4: 6/20/2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 15.10**Beschlussvorlage DS-Nr.: 92/2014**

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer

kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Herr Dittberner beantragt im Namen der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau eine namentliche Abstimmung.

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth.
Herr Andreas Meyer	X		
Herr Detlef Reichel	X		
Herr Manfred Suhr	X		
Herr Marko Kath	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Herr Dr. Robert Krause	X		
Herr Joachim Krüger	X		
Herr Marko Tank	X		
Herr Sven Gläsemann			X
Herr Sebastian Suhr	X		
Herr Olaf Himmel	X		
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Mike Hildebrandt		X	
Frau Waltraut Pieles		X	
Herr Klemens Schmitz	X		
Frau Bianca Karstädt	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Dr. Dieter Daum		X	
Herr Stefan Zierke	X		
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Jörg Dittberner		X	
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Thomas Richter	X		
Frau Anne-Frieda Reinke		X	
Herr Bernd Rissmann	X		
Herr Uwe Schmidt	X		

Abstimmung: 21/6/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 65/2014**

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)‘ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 58/2014**

Außerplanmäßige Aufwendung: Zuführung zur Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 eine außerplanmäßige Aufwendung für das Produktkonto 61100.5494120 - Zuführung zur Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren - in Höhe von 371.165,10 €. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe aus dem Produktkonto 11102.5152000 - Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 18.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 79/2014**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. und II. Quartal 2014

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 81/2014**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. und II. Quartal 2014)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 85/2014**

Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.4**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 87/2014**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2014 (1. Halbjahr)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2014**zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 75/2014**

Grundsteuerangelegenheiten

zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 77/2014**

Gewerbesteuerangelegenheiten

zu TOP 7.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 7.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 78/2014**

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (I. und II. Quartal 2014)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 22.09.2014

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Grundsätze**

- (1) Den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| an jeden Feuerwehrkameraden | 40,00 € |
|-----------------------------|---------|
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:
- | | |
|---|----------|
| a) an den Stadtwehrführer | 110,00 € |
| b) an die stellvertretenden Stadtwehrführer | 50,00 € |
| c) an die Ortswehrführer | 40,00 € |
| d) an die Zugführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer | 30,00 € |
| e) an die Gerätewarte | 10,00 € |
| f) an die Atemschutzgerätewarte | 10,00 € |
| g) an die Jugendwarte | 30,00 € |
- (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt.
- (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz bzw. in diesem Zusammenhang stehende Einsatzbereitschaft am Gerätehaus neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 €.
- (5) Die Feuerwehrkameraden, die als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je Stunde als Wachhabender bzw. von 15,00 € je Stunde als Wachmann.
- (6) Auszubildern der Grundausbildung wird pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt.
- (7) Ausbildungsgruppenführer, die keine funktionsgebundene Aufwandsentschädigung gezahlt bekommen, erhalten bei mindestens 4 durchgeführten Ausbildungen im Jahr eine einmalige Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (8) Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
- (9) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
- (10) Bei erfolgreicher Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,00 € gewährt. Bei einer erfolgreichen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,00 € gewährt.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung erhält der Kamerad erst in dem Monat wieder, sobald er an einem Dienstabend/Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen wird wie eine Teilnahme an einem Dienstabend gewertet. Die Anwesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen. Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgrund der Bedingungen nach § 3 Absatz 1 nicht gewährt wird.
- (3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. 2 a bis g sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 10.

§ 4

Rechnungsprüfung

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine regelmäßige, i.d.R. jährliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) Prenzlau vom 22.04.2013 außer Kraft.

Prenzlau, den 22.09.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung**(Ersatzbekanntmachung)**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 03.07.2013, die öffentliche Bekanntmachung der **Satzung über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“** nach § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Satzung nebst Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung sowie Gutachten und Berichten zur Problematik der Regenwasserableitung im Plangebiet gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

20.10.2014 bis einschließlich 04.11.2014

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung
Am Steintor 4, Haus 2
17291 Prenzlau

Sprechzeiten:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur Satzung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, 22.09.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Rechtswirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 18.09.2014 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beistehenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich begrenzt sich wie folgt:

- Nord: bestehendes Wohngebiet „Grüner Weg“; Flurstücke 55/100, 55/104, 55/102, 120 der Flur 6 der Gemarkung Prenzlau
- Osten: Straße „Grüner Weg“; Flurstück 486 der Flur 6 der Gemarkung Prenzlau
- Süden: Kindertages- und Wohnstätte „Friedrich Fröbel“ am Friedenskamp sowie Privatgrundstück; Flurstücke 42/20, 451 und 452 der Flur 6 der Gemarkung Prenzlau
- Westen: bestehende Wohnbebauung an der „Schenkenberger Straße“; Flurstücke 55/5 bis 55/10, 55/125, 55/130, 41, 39 der Flur 6 der Gemarkung Prenzlau sowie Flurstück 1/12 der Flur 2 der Gemarkung Prenzlau

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 523, 524 und 525 der Flur 6 der Gemarkung Prenzlau

Hinweise mit Stand 18.09.2014:

Mit Kaufvertrag UR-Nr. 2166/2012 v. 15.11.2012 hat der Landkreis Uckermark das Grundstück 55/107 der Flur 6 an Privat veräußert. Teile dieses Grundstückes wurden an Privat weiterveräußert.

Zum erforderlichen Flächentausch zwischen der Stadt Prenzlau mit den Flurstücken 519 und 520 und dem privaten Eigentümer des Flurstückes 518 wurde am 27.08.2014 der Notarvertrag unterzeichnet.

Der Verkauf eines Baufeldes (neben dem Trafo) an den Vorhabenträger wurde am 22.05.2013 (Flurstück 524) beurkundet.

Die Satzung über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“ rechtswirksam.**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden der Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung mit integriertem Umweltbericht, die

zusammenfassende Erklärung (§ 10 Absatz 4 BauGB) sowie die Gutachten und Berichten zur Problematik der Regenwasserableitung im Plangebiet auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II im Sachgebiet Stadtplanung während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Karte Grüner Weg (siehe Seite 9)

Prenzlau, 22.09.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) macht die Stadt Prenzlau die Einziehung der Straße „Wasserstraße“ in Prenzlau (siehe Anlage) bekannt.

Die Einziehung betrifft das Flurstück 826 der Flur 45 in der Gemarkung Prenzlau.

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren.

Dem wird mit der Einziehung Rechnung getragen.

Ein Gehrecht für die Öffentlichkeit wird gesichert.

Die Einziehung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und die o. g. Verkehrsfläche verliert damit die Eigenschaft eines öffentlichen Weges.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Einziehung vorzubringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, zu erheben.

Anlage: Karte Einziehung Wasserstraße (siehe Seite 10)

Prenzlau, den 18.09.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Karte Grüner Weg (zu S. 8)



Anlage: Karte Einziehung Wasserstraße (zu S. 8)



Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2014 am 15.11.2014 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Prenzlau, den 18.09.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Impressum Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Amtlicher Teil	Anschrift: Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau Tel. (0 39 84) 75 10 10	Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus. Auf Wunsch erfolgt die Zustel- lung gegen Erstattung anfallen- der Versandkosten/ Zustellungs- kosten.
Herausgeber: Stadt Prenzlau - Der Bürgermeister -	Bezugsmöglichkeiten: Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Satz und Druck: Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16
Anschrift: Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Bezugsbedingungen: kostenlose Abgabe; Das Amts- blatt liegt zur kostenlosen Mit- nahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt	Telefon: 0 33 31 / 30 17 - 0
Verantwortlich: Herr Müller (Hauptamtsleiter)		